
Eingang: _____

Li.Nr: _____

PN: _____

Antrag

zur Ausstellung einer **Unbedenklichkeitsbescheinigung** nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

1. Antragsteller

Name, Vornamen
geboren am in
wohnhaft in
Staatsangehörigkeit
Geburtsname und Vornamen der Mutter
während der letzten 5 Jahre war der Antragssteller wohnhaft in (Adresse)

2. Körperliche Eignung

	gegeben	nicht gegeben
ausreichende Seh-und Hörfähigkeit,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Farbtüchtigkeit,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
volle Gebrauchfähigkeit der Hände und Arme (z. B. fehlende Finger)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
ausreichende Beweglichkeit im Gelände,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	nein	ja
schwere Sprachfehler	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges:		

3. Zu welchem Zweck wird die Unbedenklichkeitsbescheinigung benötigt ?

Lehrgangsträger (Name u. komplette Anschriftt):

zur Teilnahme am Lehrgang für

- Schießen mit Böller
- Laden und Wiederladen von Patronenhülsen
- Vorderladerschießen
- _____

4. Sind Sie im Besitz einer Waffenbesitzkarte oder eines Jahresjagdscheines?

Wenn ja, Nr.: _____

5. Sonstiges

Der Antrag ist persönlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Zimmer 311, abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ablegung einer Fachkundeprüfung für Schießen mit Böller kein Rechtsanspruch auf eine Böllerschießerlaubnis besteht.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. § 34 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist notwendig, um an einem Fachkundefachlehrgang für Laden und Wiederladen von Patronenhülsen, Vorderladerschießen oder zum Böllerschießen (Handböller, Standböller) teilnehmen zu können.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns weiterzuleiten.

Die Bearbeitung dauert ca. drei Wochen, da erst eine Auskunft vom Bundeszentralregister in Berlin ("Führungszeugnis") eingeholt werden muss.

An Gebühren fallen für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung € 70,00 an.

Bei Rückfragen stehen wir unter 09421/973-237 oder e-mail an biermeier.juergen@landkreis-straubing-bogen.de gerne zur Verfügung.